



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 1. April 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
05.01.2021
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Umsatzsteuer

Pet 2-19-08-6120-041589 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i.V. Clausen

Stieler



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

-zweifach-

MDin Tanja Mildnerberger
Abteilungsleiterin III

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1564
FAX +49 (0) 30 18 682-4103
E-MAIL III C1@bmf.bund.de
DATUM 4. März 2021

BETREFF **Umsatzsteuer;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 18. Dezember 2020**

BEZUG Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2020
- Pet 2-19-08-6120-041589 -

ANLAGEN 2

GZ **III C 1 - S 7050/19/10005 :003**
DOK **2021/0181801**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent schlägt dem Deutschen Bundestag vor, auf die Lieferung von Secondhandkleidung einen Umsatzsteuersatz von 0 % anzuwenden. Hierdurch soll die Attraktivität des Kaufs von Secondhandkleidung gesteigert und dadurch eine längere und nachhaltigere Verwendung von Kleidung gefördert werden. Da nach Ansicht des Petenten die Modeindustrie eine große Ursache für Umweltverschmutzung ist, würde dies einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz darstellen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine weitgehend harmonisierte Steuer innerhalb der Europäischen Union. Die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) - sind vom deutschen Gesetzgeber zwingend zu beachten. Artikel 98 Abs. 2 MwStSystRL ermöglicht es den Mitgliedstaaten der EU zwar auf die in Anhang III dieser Richtlinie aufgeführten Kategorien von Leistungen einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anzuwenden. Ferner bestimmt Artikel 99 Abs. 1 MwStSystRL, dass die von den Mitgliedstaaten angewandten ermäßigten Umsatzsteuersätze mindestens fünf Prozent betragen müssen.

Die Lieferung von Secondhandkleidung ist nicht in den Kategorien des Anhangs III MwStSystRL enthalten, so dass die Anwendung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes hierauf bereits dem Grunde nach unionsrechtlich nicht zulässig ist. Weiterhin ist auch die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes von null Prozent nicht zulässig.

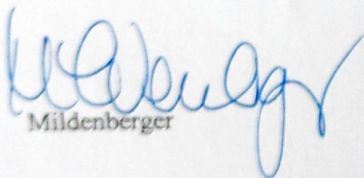
Die Forderung des Petenten ist daher aufgrund der o. g. verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts im Bereich Umsatzsteuer abzulehnen.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Dem vom Petenten angesprochenen Umstand, dass die Secondhandkleidung bereits bei ihrer ursprünglichen Anschaffung der Umsatzsteuer unterlegen hat und es daher bei der Lieferung von Secondhandkleidung zu einer erneuten (Doppel-) Besteuerung kommen würde, wird bereits durch die in Artikel 312 ff. MwStSystRL enthaltenen Regelungen zur Differenzbesteuerung der Lieferung von Gebrauchtwaren Rechnung getragen. Diese Regelungen werden in Deutschland durch § 25a Umsatzsteuergesetz umgesetzt. Wird ein Gebrauchsgegenstand durch einen Wiederverkäufer geliefert, ist danach als Bemessungsgrundlage grundsätzlich nicht das volle Entgelt für diese Lieferung, sondern lediglich die sog. Marge - d. h. der Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt - anzusetzen.

Die erbetene Zweitschrift und die Eingabe des Petenten sind als Anlage beigelegt.

Im Auftrag



Mildenberger